

Informationsvorlage

2023/150

öffentlich

<i>Organisationseinheit</i>	<i>Aktenzeichen</i>	<i>Datum</i>
Abteilung Zentrale Dienste und Steuerungsunterstützung	1.3.6	13.11.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Regionalentwicklung (Kenntnisnahme)	23.11.2023	öffentlich

Information zu Beschlussvorlage 2023/149-E1

Interfraktionelle Resolution der Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 26.10.2023; Unterstützung der Stadt Goslar zum Vorhaben „Bodenabbau Wiedelah“

Anliegende Beschlussvorlage erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Anlage/n

1 2023_149-E1 Interfraktionelle Re SAO-1 (öffentlich)

Beschlussvorlage

2023/149-E1

öffentlich

<i>Organisationseinheit</i>	<i>Aktenzeichen</i>	<i>Datum</i>
Abteilung Zentrale Dienste und Steuerungsunterstützung	1.3.6	27.10.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Verbandsausschuss (Entscheidung)	02.11.2023	nichtöffentlich
Ausschuss für Regionalentwicklung (Kenntnisnahme)	23.11.2023	öffentlich

**Interfraktionelle Resolution der Fraktionen der SPD, CDU und Bündnis90/Die Grünen vom 26.10.2023;
Unterstützung der Stadt Goslar zum Vorhaben „Bodenabbau Wiedelah“**

Beschlussvorschlag

Unverändert zum Beschlusstext der Vorlage 2023/149

Sachverhalt und Begründung

Die Resolution der SPD (Vorlage 2023/149) wird ersetzt durch die gemeinsame Resolution von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen zum Bodenabbau Wiedelah. Inhaltlich hat sich an der Resolution nichts verändert.

Das Schreiben der gemeinsamen Resolution inklusive der beiden Anlagen ist dieser Ergänzungsvorlage beigelegt.

Anlage/n

- 1 RESOLUTION SPD CDU und Grüne Bodenabbau Wiedelah (öffentlich)
- 2 Anlage 1 zur Resolution Unterstützung der Stadt Goslar zum Vorhaben Bodenabbau Wiedelah (öffentlich)
- 3 Anlage 2 zur Resolution Unterstützung der Stadt Goslar zum Vorhaben Bodenabbau Wiedelah (öffentlich)



Fraktionen im Regionalverband Großraum Braunschweig

26.10.2023

Unterstützung der Stadt Goslar zum Vorhaben „Bodenabbau Wiedelah“

Beratungsfolge	Sitzung	öffentlich/ nichtöffentlich
Verbandsausschuss (Entscheidung)	02.11.2023	nichtöffentlich
Ausschuss für Regionalentwicklung (Kenntnis)	23.11.2023	öffentlich

Resolution

Die Verbandspolitik unterstützt die inhaltlichen Bedenken der Stadt Goslar in ihrer Stellungnahme vom 27.06.2023 an den Regionalverband Großraum Braunschweig zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit zum Vorhaben „Bodenabbau Wiedelah“.

Sachverhalt und Begründung:

Die Stellungnahme der Stadt Goslar (Anlage 1) macht deutlich, dass der Kiesabbau vielfältige negative Auswirkungen auf die Umwelt haben würde und die Bevölkerung in der Ortschaft Wiedelah unzumutbaren Belastungen ausgesetzt wäre. Insbesondere ist hier die unzumutbare Verkehrssituation zu nennen, die auch aus der Stellungnahme der Polizeiinspektion Goslar vom 13.08.2021 hervorgeht.

Auch die örtliche Kommunalpolitik hat in ihrer Resolution vom 15.09.2023 (Anlage 2) deutlich gemacht, dass sie das Vorhaben ablehnt, da sich durch das Vorhaben u.a. die Lebensqualität der dortigen Bevölkerung erheblich verschlechtern und das Ökosystem auf Dauer negativ beeinträchtigt würde.

Gezeichnet die Fraktionsvorsitzenden:

Marcus Bosse, SPD

Volker Meier, CDU

Heiko Sachtleben, Bündnis 90/Die Grünen

Anlage 1 Schreiben der Stadt Goslar vom 27.06.2023 „Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung zur Umweltverträglichkeit zum Vorhaben „Bodenabbau Wiedelah“

Anlage 2 Resolution der SPD-Ratsfraktion vom 15.09.202



Stadt Goslar • Postfach 34 52 • 38634 Goslar

Fachbereich 3 Bauservice
Fachdienst 3.1.3 Stadtplanung

Name: Herr Lars Michel

Gebäude: Charley-Jacob-Str. 3

Zimmer: 02.045

Telefon: +49 5321 704-527

Telefax: -

Email: lars.michel@goslar.de

Ihr Zeichen/Datum: 2.5.7 / 26.04.2023

Unser Zeichen: 511.01.01.33.30

Datum: 27.06.2023

 An den
 Regionalverband Großraum Braunschweig
 Frankfurter Str. 2
 38122 Braunschweig

**Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit
 zum Vorhaben „Bodenabbau Wiedelah“**

Stellungnahme der Stadt Goslar

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.04.2023 hat der Regionalverband Großraum Braunschweig das Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit zum Vorhaben „Bodenabbau Wiedelah“ eingeleitet und die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Das Raumordnungsverfahren hat das Ziel die Raumverträglichkeit für den überörtlich raumbedeutsamen Bodenabbau in Wiedelah zu prüfen.

Ergänzend zum Schreiben v. 31.08.2021 im Rahmen der Antragskonferenz, nimmt die Stadt Goslar wie folgt Stellung:

Bauleitplanung / Immissionsschutz Anlagenbetrieb

In die bisherigen Betrachtungen, Gutachten wurde leider das Allgemeine Wohngebiet gemäß dem seit 1966 rechtsgültigem Bebauungsplan Nr. Wi 002 „Wülperoder Straße“ nicht einbezogen. Hierauf habe ich bereits in meiner Stellungnahme v. 31.08.2023 hingewiesen. Der Bebauungsplan ist nach wie vor rechtsgültig. Die daraus resultierenden Abwehransprüche hier zulässiger Wohnnutzungen sind in den Gutachten und der Betriebsplanung zu berücksichtigen.

Verkehrsbehörde

Die verkehrsbehördliche Stellungnahme gemäß Schreiben vom 31.08.2021 wird vollumfänglich aufrechterhalten.

 Zentrale:
 Charley-Jacob-Straße 3
 38640 Goslar
 Tel. 05321 704-0
 Fax 05321 704-567
 stadtverwaltung@goslar.de
 www.goslar.de

 Allgemeine Öffnungszeiten:
 Montag bis Freitag
 08:00 – 13:00 Uhr
 zusätzlich Donnerstag
 14:00 – 18:00 Uhr

 Bankverbindung:
 Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
 IBAN DE35 2595 0130 0000 0045 23
 BIC NOLADE21HIK

Verkehrsaufkommen, -emissionen und -belastungen

Die aktuelle Prognose 35 Lkw pro Tag (Textteil S. 13) bedeutet bei Berücksichtigung von An- und Abfahrt 70 Lkw-Fahrten pro Tag. Hinzu träten sonstigen Fahrten zum Kieswerk (z. B. Abholer mit Pkw und Anhänger).

Die Stadt Goslar hat in ihrer Stellungnahme vom 31.08.2021 bereits auf Basis der seinerzeitigen Prognose von 20-25 Lkw-Abholer je Tag eine Führung des Schwerlastverkehrs durch die Ortslage Wiedelah abgelehnt. Grundlage dieser Ablehnung sind die Aspekte Ausbauzustand einschl. Breite der Ortsdurchfahrt der L511, unbefriedigende Knotensituation bei Einmündung in die B241, Unzumutbare Belastung der Wohnnutzungen in der Ortslage einschl. Grundschule und Schulweg sowie die negative Stellungnahme der Polizeiinspektion Goslar v. 13.08.2021. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Aspekten enthält meine o.g. Stellungnahme.

Die vertiefenden Unterlagen zum Raumordnungsverfahren konnten diese Bedenken nicht zerrstreuen, sondern haben sehr deutlich eine Verschärfung dieses Konfliktes dokumentiert:

1. Die Prognose zur Verkehrsbelastung liegt nun bei ca. dem **doppelten Schwerlastverkehrsaufkommen**.
2. Die Zusage aus der Antragskonferenz, dass der Schwerlastverkehr nicht durch die Ortslage, sondern nur nach Norden über die freie Strecke der L511 (Wülperoder Str.) abgewickelt wird, findet sich in den aktuellen Unterlagen nicht wieder. Vielmehr findet sich im Textteil und dem Verkehrsgutachten die Aussage, dass der **Verkehr des Abbaugbietes durch die Ortslage an der Grundschule vorbeifließt** (Textteil kap. 4.4, S. 101 und Anlage 1.6, S. 33, Pkt. 77). Dies steht im Widerspruch zu den bisherigen Zusagen und wird **seitens der Stadt nach wie vor kategorisch abgelehnt!**
3. Das Schallschutzgutachten (GTA v. 07.12.2022) prognostiziert aufgrund des zusätzlichen Lkw-Verkehrs an den Fassaden der schutzbedürftigen Nutzungen in der Ortsdurchfahrt (Wohnen, Grundschule) einen Lärmpegel von bis zu 65,7 dB(A). Dies **überschreitet die Richtwerte** nach TA Lärm (55 dB(A)) und nach 16. BImSchG (59 dB(A)) deutlich. Zudem ist der angesetzte **Richtwert** nach TA Lärm zumindest für einen Teil der betroffenen **Wohnbebauung** nicht korrekt gewählt. Die Wohnbebauung westlich der Ecker befindet sich im seit 1949 rechtverbindlichen Bebauungsplan Wi_001. Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 30 Abs. 3 BauGB ein einfacher Bebauungsplan, da er u.a. keine Art der baulichen Nutzung festsetzt. Daher beurteilt sich diese Aspekt nach § 34 Abs. 2 BauGB. Die Eigenart dieses Gebietes wird städtebaulich als „**Reines Wohngebiet**“ beurteilt. Hier gilt ein Richtwert von **50 dB(A)**. Ähnliches gilt für die nicht in einem Bebauungsplan gelegene Wohnbebauung entlang der Ortsdurchfahrt der L 511, auch hier ist als Gebietsfiktion überwiegend von einem „Reinen Wohngebiet“ auszugehen.
4. Die **morgendliche Spitzenstunde** des Verkehrs zum Abbaugbiet fällt in den Zeitraum des **stärksten Schülerverkehrs zur Grundschule** Wiedelah. Diese liegt unmittelbar an der als Hauptzufahrt zum Abbaugbiet genutzten L511. Die deutlich erhöhte SV-Belastung unmittelbar vor der Grundschule zum Zeitpunkt des Schulbeginns stellt für die Grundschüler ein erhebliches objektives und vor allem subjektives **Gefahrenpotenzial** dar, das im Rahmen des Verkehrsgutachtens nicht berücksichtigt wurde. Hier wurde ausschließlich die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte bezüglich des Verkehrsablaufs für den motorisierten Individualverkehr überprüft.

Aussagen zu Folgen für die objektive Sicherheit und das Sicherheitsempfinden von Fußgängern und Radfahrern fehlen. Zu diesen Fragestellungen sind weitere Aussagen im Rahmen z.B. eines Sicherheitsaudits vom Antragsteller vorzulegen. Hierin sind mindestens zu folgenden Fragestellungen Aussagen zu treffen:

- a) Ist die Breite der Überschreitungshilfe mit dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis von Grundschulern bei erhöhtem SV-Anteil ausreichend?
 - b) die Gehwege innerhalb der Ortsdurchfahrt als ausreichend Breit zu bewerten und bestehen weitere Querungsstellen an denen der erhöhte SV-Anteil Querungshilfen erforderlich macht.
 - c) Kann der erhöhte Schwerlastverkehr-Anteil zum unmittelbaren Zeitpunkt des Schulbeginns zu einem geänderten Verhalten von Eltern und Schülern mit vermehrter Nutzung des Pkw für den Schulweg führen (Elterntaxi zur Erhöhung der subjektiven Sicherheit). Wie wäre diese Entwicklung vor dem Hintergrund der gesellschaftspolitisch angestrebten Verkehrswende mit dem Ziel einer Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs zu bewerten?
5. Die geplante **Zufahrt** zum Kieswerk liegt **außerhalb der OD** und damit in einem Bereich der grundsätzlich nicht der Erschließung dient. Die Zuordnung des Straßenabschnitts der L511 im Bereich der geplanten Zufahrt zum Kieswerk zur Kategoriengruppe VS kann nicht nachvollzogen werden, da es sich bei der Ortslage Wiedelah nicht um einen Annäherungsbereich an „größere zusammenhängend bebauten Gebiete“ handelt. Gemäß Bild 4 der RAST06 sind hiermit größere städtische Siedlungseinheiten gemeint und nicht klar abgegrenzte Dörfer wie Wiedelah. Anzuwenden ist im Zufahrtsbereich nicht die RAST06 sondern die RAL. Danach ist die Anlage eines Linksabbiegestreifens erforderlich. Weiter ist aufgrund der tatsächlich zu erwartenden Fahrkurven im Einmündungsbereich eine Aufweitung der Fahrbahn zwischen dem Ende der OD und der Einmündung zu prüfen.
6. Die Führung des Schwerlastverkehrs durch die Ortslage Wiedelah begründet sich aus dem **unzureichenden Ausbauzustand der L511 in Fahrtrichtung Norden**. Diese entspricht auch nach Einschätzung der Stadt nicht dem Stand der Technik und ist vom Bau- lastträger nach dem zu erwartenden regelmäßigen Verkehrsaufkommen auszubauen.

Ein Kiesabbau ist aufgrund der faktisch mangelhaften Erschließung des Abbaugebietes für Schwerlastverkehr nach Einschätzung der Stadt Goslar derzeit ausgeschlossen. Soweit das Land Niedersachsen auf die raumordnerische Sicherung dieses Rohstoffvorkommens beharrt, ist es Aufgabe des Landes sein Straßennetz unter ausreichender Berücksichtigung schutzwürdiger Nutzungen (Wohnen, Grundschule) entsprechend zu ertüchtigen.

Trinkwasserversorgung / Abwasserentsorgung

Die Stadt Goslar schließt sich der Stellungnahme der avacon als verantwortliche Betriebsführung der „**Wasser- und Abwassergesellschaft Vienburg mbH**“ vom 15.06.2023 (s. Anlage) vollumfänglich an.

Wasserschutz

Durch den geplanten Kiesabbau bestehen auf Grundlage des hydrologischen Gutachtens keine unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen von Qualität und Quantität des Grundwasservorkommens und der Oberflächengewässer im Umfeld des Abbaubereiches. Unter Berücksichtigung und Einbeziehung der nachfolgend genannten Ergänzungen zu den einzelnen Punkten bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben im z. g. Raumordnungsverfahren.

Pkt. 1: Ergänzung zum hydrologischen Gutachten zum geplanten Kiesabbau vom 28.10.2022 (Version 310-22-910-[01])

Es ist ein klimabasierter Ansatz und eine Worst-Case-Scenario- Betrachtung in die Untersuchungen der Umweltverträglichkeit in Bezug auf die hydrologischen Verhältnisse besonders im Hinblick auf das Grundwasserdargebots darzustellen und zu bewerten. Insbesondere da sich der Grundwasserkörper unter Beobachtung des Trockenwetterdargebots befindet (vgl. Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers RdErl. d. MU v. 29. 5. 2015 – 23-62011/010 – VORIS 28200). Hierbei sind die aktuellen Daten und Trends zur Grundwasserneubildung für den lokalen Bereich mit einzubeziehen (vergleiche beispielsweise NIBIS Kartenserver vom LBEG; mGrowa22).

Pkt. 2: Kapitel 1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Quellenangabe auf S. 2 zu der Angabe der Brunnen und deren Fördertiefe sind zu ergänzen.

Pkt. 3: Kapitel 2.2 Geologische und hydrologische Verhältnisse

Im Fachgutachten wird die GW-Neubildung für den gesamten GW-Körper betrachtet. Hierbei sind ebenfalls die regionalen Gegebenheiten und die aktuellen GW-Trends mit zu betrachten. Weiterhin sind die Quellangaben für die angegebene GW-Neubildung und die auf S. 4 angegebenen Entnahmerechte anzugeben.

Pkt. 4: Kapitel 3.1 Analytische Berechnung zur Prognose der Grundwasserabsenkung

Für die analytische Prognose sind ebenfalls die Grundlagen der Geofakten 5 des LBEG mit einzubeziehen.

Pkt. 5: Kapitel 3.1.3 Einfluss auf die lokalen Flurabstandsverhältnisse

a) Die Quellenangabe zur Angabe der Einleitung der Kläranlage am Eckergraben (S. 11) ist zu benennen und ggf. mit dem Wasserbuch Niedersachsen abgleichen.

b) Auf S. 13 wird von einem nutzbaren Grundwasserdargebot von rund 88 Mio. m³ ausgegangen; gemäß dem RdErl. „Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers“ beträgt das nutzbare Dargebot jedoch nur 33,65 m³/a (Stand 2015). Die Angabe ist daher zu verifizieren und die Quelle zu benennen. Da der z. g. Erlass derzeit vom Umweltministerium überarbeitet wird und sich nach meinem Kenntnisstand in Endabstimmung befindet, empfehle ich, Kontakt zum NLWKN aufzunehmen, um ggf. aktuellere Daten zu erfragen.

Pkt. 6: Kapitel 3.3 Einfluss des Kiesabbaus auf die Grundwasserneubildung

Siehe auch Pkt. 1. Ergänzung der klimabasierten Betrachtung und Einbeziehung der aktuellen GW-Trends.

Pkt. 7: Kapitel 3.5 Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit

Auf S. 14 letzter Satz im zweiten Absatz steht geschrieben „... kein weiterer Düngemittelintrag... zu besorgen ...“. Sind hier bereits Eintragungen von Düngemittel festgestellt worden?

Wenn ja, ist die Quelle zu benennen und der Sachverhalt ist zu darzulegen. Grundsätzlich kann bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft und einer pflanzenangepassten Düngung nicht gleich von einer erhöhten Nmin-Austragung ausgegangen werden.

Hinweise: Unter Kapitel 5 des hydrologischen Gutachtens werden Empfehlungen zu einem Grundwasser-Monitoring gegeben. Dieser Empfehlung schließe ich mich an und empfehle, dieses frühzeitig zu implementieren. Für ein ggf. nachgelagertes Planfeststellungsverfahren stellt die Datenerhebung in Bezug auf die örtliche Erkundung der Lagerstätte sowie der Angabe der Schwankungsbereiche des Grundwasserspiegels und der Grundwassersohle eine elementare Grundlage dar, welche anhand von Bohrungen, Schürfen und Messstellen zu validieren sind. Nur auf dieser Grundlage können Grundwasserströmungsmodelle modelliert werden.

Redaktionelle Hinweise:

Textteil Kap. 2.1.3, S. 13: „Die Wasserversorgung soll durch Anschluss an das öffentliche Kanalnetz gewährleistet werden.“ Ist hier möglicherweise die Abwasserentsorgung (z.B. Mitarbeitenden-Toiletten Betriebsgebäude) durch Anschluss an das öffentliche Kanalnetz bzw. die Trinkwasserversorgung durch Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz gemeint?

Textteil Kap. 3.2.2, S. 51: Richtig ist, dass die 32 Änderung FNP (Bauleitplanung) die Rücknahme einer Wohnbaufläche zugunsten von Flächen für die Landwirtschaft beinhaltet. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Kies) und das Trinkwasserschutzgebiet IIIb sind keine Darstellungen im Sinne einer planerischen Entscheidung, städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde, sondern vielmehr lediglich die nachrichtliche Übernahme höherrangigen Rechts.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Lars Michel

**Antrag öffentlich aus der Politik
Nr. 2023/327**

Beratungsfolge - öffentlich -		Sitzung am		
Rat der Stadt Goslar		10.10.2023		

Betreff: Antrag "Resolution zur Ablehnung des Kiesabbaus in der zu der Stadt Goslar gehörenden Ortschaft Wiedelah"; SPD-Ratsfraktion vom 29.09.2023

Anlage/n: -

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Goslar beschließt eine Resolution zur Ablehnung des Kiesabbaus in der zu der Stadt Goslar gehörenden Ortschaft Wiedelah mit folgenden Schwerpunkten:
 - Der Rat der Stadt Goslar unterstützt die Stellungnahme der Stadt Goslar vom 31.08.2021 und lehnt den geplanten Kiesabbau in der Ortschaft Wiedelah entschieden ab und fordert die Verwaltung der Stadt Goslar auf, mit den zuständigen Behörden die geeigneten Schritte zu veranlassen, um diese Ausweitung zu verhindern.
 - Der Rat der Stadt Goslar unterstützt alternative Maßnahmen zur Sicherung des Kiesbedarfs, die keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und Ortschaften haben.
 - Die Stadt Goslar appelliert an den Regionalverband Großraum Braunschweig, an das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig und die Landesregierung von Niedersachsen und die örtlichen Behörden, die Bedenken und Interessen der Bürger von Wiedelah in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen und den Schutz der Umwelt und der Lebensqualität in der Region zu gewährleisten.
2. Die Resolution wird an die zuständigen Behörden, die Landesregierung von Niedersachsen sowie andere relevante Interessengruppen und Organisationen übermittelt, um die Position der Stadt Goslar in dieser wichtigen Angelegenheit zu verdeutlichen.

Sachverhalt:

Die Mitglieder der SPD-Fraktionen des Rates der Stadt Goslar, sind zutiefst besorgt über die geplante Ausweitung des Kiesabbaus in der Ortschaft Wiedelah.

Wiedelah ist eine historische gewachsene Gemeinschaft von kulturellem und ökologischem Wert. Ein weiterer Kiesabbau in dieser Region würde nicht nur das Landschaftsbild und das örtliche Ökosystem erheblich beeinträchtigen, sondern auch die Lebensqualität der Bewohner erheblich verschlechtern. Der Kiesabbau wird erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, einschließlich der Gefahr von Grundwasserbelastung, Verlust von Lebensräumen für lokale

Tier- und Pflanzenarten sowie Beeinträchtigung der Luftqualität durch den zu erwartenden doppelten Schwerlastverkehr.

Die geplante Erweiterung des Kiesabbaus steht im Widerspruch zu den Interessen und Bedürfnissen der örtlichen Gemeinschaft! Es entsteht eine nicht unerhebliche Gefahr für die Grundschulkinder, auf ihrem Schulweg und auch auf ihrem Weg zum Sportplatz und zur Turnhalle. Weiterhin kann der unzureichende Ausbauzustand der zu- und abführenden Straßen dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen nicht gerecht werden.

Wir verweisen ausdrücklich auf die verkehrsbehördliche Stellungnahme der Stadt Goslar vom 31.08.2021, in der die Führung des Schwerlastverkehrs durch die Ortslage Wiedelah aufgrund der hohen Anzahl von LKW- und sonstigen Fahrten abgelehnt wird. Grundlage dieser Ablehnung sind die Aspekte Ausbauzustand einschl. Breite der Ortsdurchfahrt der L511, unbefriedigende Knotensituation bei Einmündung in die B241, unzumutbare Belastung der Wohnnutzungen in der Ortslage einschl. Grundschule und Schulweg sowie die negative Stellungnahme der Polizeiinspektion Goslar v. 13.08.2021. Die vertiefenden Unterlagen zum Raumordnungsverfahren und die Erörterung konnten diese Bedenken nicht zerstreuen, sondern haben sehr deutlich eine Verschärfung dieses Konfliktes dokumentiert.

Gez. Martin Mahnkopf

gez. Eckhard Wagner